

15. Setzt der §. 57 Ziff. 2 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873 ein neues Beamtenverhältnis des Pensionärs voraus?

IV. Civilsenat. Urt. v. 17. September 1891. i. S. des Fiskus des Deutschen Reiches (Bekl.) w. G. (Rf.) Rep. IV. 132/91.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger war Oberrosarzt beim 2. Pommerschen Ulanen-Regimente Nr. 9 und bezog zuletzt ein Jahresgehalt von 2706 *M.* Er ist aus dieser Stellung ausgeschieden und vom 1. Januar 1889 ab mit der gesetzlichen Pension von 1161 *M.* nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (R. G. Bl. S. 61) in den Ruhestand versetzt worden. Er hat demnächst mittels schriftlichen Vertrages vom 13. Februar 1889, welcher im Auftrage und unter nachträglicher Genehmigung des Oberpostdirektors zu Berlin von dem Vorsteher des dortigen Postfuhramtes mit dem Kläger geschlossen ist, bei der „reichseigenen“ Posthalterei zu Berlin vom 1. Januar 1889 ab auf unbestimmte Zeit gegen dreimonatliche Kündigung die Stellung eines „Posthalterei-Rosarztes“ gegen eine jährliche Vergütung von 3000 *M.* und Gewährung einer angemessenen Wohnung oder an Stelle derselben einer jährlichen Mietsentschädigung von 600 *M.* übernommen. In dem die beiderseitigen Rechte und Pflichten normierenden Vertrage übernimmt der Kläger die tierärztliche Behandlung der ihm zugewiesenen Anzahl Pferde, die Beaufsichtigung ihres Gesundheitszustandes, ihrer Wartung und Pflege, die Überwachung des Fußbeschlages und andere näher bezeichnete Ver-

¹ Ebenso hat sich der I. Civilsenat des Reichsgerichtes ausgesprochen in dem Urteile vom 3. Juni 1891 i. S. Häuserbau-Vitriengeellschaft Berlin w. R. Rep. I. 115/91 und in dem Urteile vom 23. September 1891 i. S. Westfälische Union w. S. Rep. I. 147/91.

richtungen. Als die dem Kläger unmittelbar vorgelegte Stelle wird im Vertrage (§. 3) das Postfuhramt bezeichnet, und der Kläger verpflichtet sich den dienstlichen Anordnungen des Vorstehers des Postfuhramtes und dessen Stellvertreters zu entsprechen, wie auch den dienstlichen Anordnungen der Aufsichtsbeamten der Kaiserlichen Ober-Postdirektion Folge zu leisten. Den Posthalterei-Ausschreibern, Postkellnern und Beschlagschmieden darf der Kläger nach dem Vertrage (§. 3) insoweit mündliche Anweisungen erteilen, als die letzteren sich innerhalb der bestehenden Grundsätze auf die Pflege, die Wartung und den Fußbeschlag der Pferde beziehen. Für die Erfüllung der ihm auf Grund des Vertrages obliegenden Pflichten werden dem Kläger G. im Vertrage (§. 9) eine in monatlichen Teilbeträgen am Monatsende zahlbare jährliche Vergütung von 3000 *M* und eine angemessene Wohnung oder nach Wahl der Postverwaltung an Stelle derselben eine in gleicher Weise, wie die bezeichnete Vergütung, zahlbare jährliche Wohnungsschädigung von 600 *M* zugesagt. Für die bauliche Unterhaltung der ihm etwa eingeräumten Wohnung hat der Kläger G. gleich den Dienstwohnungsinhabern nach Maßgabe der Bestimmungen der Allgemeinen Dienst-Anweisung für Post und Telegraphie zu sorgen.

Die Militärbehörde hält den Fall des §. 57 Ziff. 2 des gedachten Gesetzes vom 31. März 1873, nach welcher Bestimmung das Recht auf den Bezug der Pension, wenn und so lange ein Pensionär im Reichs- oder im Staatsdienste ein Dienst Einkommen bezieht, insoweit ruhen soll, als der Betrag dieses neuen Dienst Einkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionierung bezogenen Dienst Einkommens übersteigt, für vorliegend und lehnt die weitere Verabfolgung der Pension an den Kläger ab. Der Kläger hält die Weigerung nicht für berechtigt und hat auf Zahlung der Pension für 1889 mit 1161 *M* Klage erhoben. Das Landgericht hat den Anspruch abgewiesen. Das Kammergericht hat den Beklagten nach dem Klagantrage verurteilt. Die Revision ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht hat angenommen, ein Dienst Einkommen im Reichs- oder Staatsdienste könne nur derjenige beziehen, welcher Reichs- oder Staatsdiener, mithin im Reichs- oder Staatsdienste angestellt, also Beamter des Reiches oder Staates sei. Das

Gericht findet diesen Sinn der Vorschrift schon in dem Wortlaute des erwähnten §. 57 des Gesetzes vom 31. März 1873 klar ausgesprochen und sieht ferner in den folgenden §§. 58, 59 eine Bestätigung seiner Auffassung insofern, als diese Vorschriften, von welchen der §. 58 den Fall des Wiedereintrittes in den Reichsdienst, der §. 59 den Eintritt in den Staatsdienst betrifft, die Anwendungsfälle des §. 57 erschöpfen. Dieser Auffassung ist beizutreten. Nach §. 58 erwirkt ein Pensionär, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Reichsdienstes wieder eingetreten ist (§. 57 Ziff. 2), für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer nach Maßgabe seiner nunmehrigen verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Dienst Einkommens berechneten Pension nur dann, wenn die neu hinzutretende Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat. Mit der Gewährung einer hiernach neu berechneten Pension fällt bis auf Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früheren Pension hinweg. Nach §. 59 aber findet, wenn ein Pensionär, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Staatsdienstes eingetreten ist, in dieser Stellung eine Pension erwirkt, neben derselben der Fortbezug der auf Grund dieses Gesetzes gewährten Pension nur in dem im Schlußsatze des §. 57 begrenzten Umfange statt. Der §. 60 enthält in seinem ersten Absatze eine Ausführungsbestimmung zu den §§. 57—59 und behandelt in seinem zweiten Absatze den Fall vorübergehender Wiederbeschäftigung im Reichs- oder im Staatsdienste. Die demnächst folgenden Bestimmungen des Gesetzes (§§. 61—159) stehen mit der Rechtsmaterie der §§. 57—60 („Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pensionen“) in keinem sachlichen Zusammenhange. Die §§. 57—60 erschöpfen somit alle Fälle, in welchen nach dem Gesetze der Bezug der Pension ruhen soll. Ist hiervon auszugehen, so bewirkt nicht jedes Einkommen und namentlich nicht jeder Eintritt des Pensionärs in einen mit einem Einkommen verbundenen Dienstvertrag das Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Pension, sondern nur der Bezug eines Dienst Einkommens im Reichs- oder Staatsdienste. Dieser klar ausgesprochene Gesetzeswille entspricht auch, wie das Berufungsurteil zutreffend hervorhebt, den Bestimmungen der preussischen Gesetzgebung, welche den §§. 57 flg. des Reichsgesetzes vom 31. März 1873 zu Grunde liegen, nämlich den §§. 27, 28 des Gesetzes, betreffend die

Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten etc. vom 27. März 1872 (G. S. S. 268), dem Erlasse vom 14. Juni 1848 (G. S. S. 153) und dem §. 30 Ziff. 1 des Pensions-Reglements für die Civilstaatsdiener vom 30. April 1825 (v. Kampff, Annalen Bd. 16 S. 843). Nach der letzteren Vorschrift wurde die Pension eingezogen, wenn der Pensionär „im Staatsdienste wieder angestellt“ wurde. Nach dem Erlasse vom 14. Juni 1848 aber sollte denjenigen Beamten, welche schon bisher zur Disposition gestellt worden waren oder mit Rücksicht auf die bisherige Umbildung der Staatsbehörden vorläufig zur Disposition zu stellen sein würden, ein Wartegeld so lange bewilligt werden, bis ihnen entweder ein anderes öffentliches Amt übertragen würde oder ihre Pensionierung thunlich erschiene. Einen Fall dieses Erlasses betraf auch die in dem Berufungsurteile erwähnte Entscheidung des Reichsgerichtes vom 13. Juni 1887 (Entsch. des R. G.'s in Civilf. Bd. 19 S. 283). . . .

Das Berufungsgericht prüft hiernach mit Recht, ob das Vertragsverhältnis zwischen dem Kläger und der Postbehörde als eine Wiederanstellung im Reichsdienste anzusehen sei. Das Gericht sieht davon ab, daß zwischen den Parteien ein Streit darüber nicht bestehe, daß der Kläger im Reichsdienste nicht wieder angestellt sei, sondern nur einen privatrechtlichen Vertrag mit der Reichsbehörde geschlossen habe, nachdem ihm durch Schreiben vom 28. August 1888 von der Kaiserlichen Oberpostdirektion die Auskunft zu teil geworden war, daß die Beschäftigung als Posthalterei-Rosßarzt dem Stelleninhaber die Beamteneigenschaft nicht gewähre, er insolgedessen durch sie auch keinen Anspruch auf den Bezug eines Ruhegehaltes erlange. Das Berufungsgericht prüft vielmehr, indem es unter Hinweisung auf das reichsgerichtliche Urteil vom 10. November 1887 (Entsch. des R. G.'s in Straff. Bd. 16 S. 378) erwägt, daß auch jenes Einverständnis der Parteien und die erwähnte Eröffnung in dem Schreiben des Oberpostdirektors vom 28. August 1888 die Möglichkeit nicht ausschließe, daß trotzdem durch den Dienstvertrag oder neben demselben eine Anstellung sich vollzogen habe, selbständig, ob eine solche Anstellung vorliege. Auch dies aber wird in erschöpfender Würdigung aller in Betracht zu ziehender Thatsachen ohne Gesetzesverletzung verneint. Dabei wird ohne Rechtsirrtum davon ausgegangen, daß in der dem Kläger übertragenen Beschäftigung als Posthalterei-Rosßarzt eine for-

male Berufung des Klägers in ein Amt nicht zu finden sei. Zutreffend vielmehr und in Übereinstimmung mit den Ausführungen der in dem Berufungsurteile in Bezug genommenen reichsgerichtlichen Urteile von 24. März 1882 (Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 6 S. 105) und vom 10. November 1887 (Entsch. a. a. D. Bd. 16 S. 378) wird ausgesprochen, es fehle an der nach den §§. 1. 3 des Reichsbeamtengesetzes erforderlichen Anstellung „durch das Staatsoberhaupt oder eine nach Maßgabe des Gesetzes hierzu zuständige Behörde“ und desgleichen an der Vereidigung auf die Erfüllung aller Obliegenheiten des übernommenen Amtes. Es wird zwar für zulässig angesehen, aus der Art und Beschaffenheit der thatsächlich ausgeübten öffentlich-rechtlichen Dienstfunktionen, auch ohne daß eine formale Berufung in ein Amt stattgefunden hat, auf die Beamteneigenschaft zurückzuschließen, und das Berufungsgericht prüft demzufolge auch die in dieser Beziehung von dem Beklagten geltend gemachten, aus den einzelnen Vertragsbestimmungen, insbesondere den — oben inhaltlich angegebenen — §§. 3. 9 entnommenen Gesichtspunkte. Indessen auch diese Prüfung führt das Gericht zu der Annahme, für die Beamteneigenschaft des Klägers sei daraus nichts zu folgern. Das Ergebnis dieser Erwägungen des Berufungsgerichtes geht dahin, „zwischen dem Kläger und dem Postfiskus“ bestehe lediglich ein auf privatrechtlicher Grundlage beruhender Dienstmietvertrag, welcher dem Kläger weder einen Anspruch auf die einem Beamten zustehenden Rechte gewähre, noch ihn andererseits den Verpflichtungen eines solchen unterwerfe, dem Postfiskus vielmehr das Rücktrittsrecht aus §§. 408. 409 A.L.R. I. 5 gebe, und an diesem Charakter des Vertrages werde dadurch nichts geändert, daß derselbe von dem Postfuhrante geschlossen und von dem Oberpostdirektor bestätigt sei. Auch in diesen Erwägungen ist ein Rechtsirrtum nicht zu erkennen. Zunächst ist der klare Wortlaut des §. 9 mit der Begründung des Urteiles im Einklange. Die Bestimmung dieses Paragraphen, daß der Kläger, welcher danach eine angemessene Wohnung oder nach Wahl der Postverwaltung an Stelle derselben eine jährliche Wohnungsentzädigung von 600 *M* erhält, für die bauliche Unterhaltung der Wohnung „gleich den Dienstwohnungsinhabern“ nach Maßgabe der Bestimmungen der Allgemeinen Dienstanweisung der Post und Telegraphie zu sorgen habe, bezeichnet die dem Kläger etwa eingeräumte Wohnung nicht als

„Dienstwohnung“, sondern regelt nur die Unterhaltungspflicht des Klägers, entsprechend den Bestimmungen für Dienstwohnungen. Und gleichfalls auf richtiger Rechtsauffassung beruht die Ausführung, daß die dem Kläger im Vertrage zugesicherten Vorteile kontraktliche, von der Vertragserfüllung seitens des Klägers abhängige Gegenleistungen seien, welche als solche nicht die Natur eines Dienst Einkommens haben. Mit Recht also wird das entscheidende Gewicht darauf gesetzt, daß dem Kläger die Eigenschaft eines Beamten fehle. Weder ist dem Kläger mit der Übertragung der Stellung als Posthalterei-Konjunkt ein Amt übertragen, noch ist ihm die Eigenschaft eines Beamten beigelegt. Es ist zwar zwischen dem Kläger und dem Postfiskus ein Dienstvertrag geschlossen; aber in diesem Vertrage stehen beide Kontrahenten einander gleichberechtigt gegenüber, und er begründet nicht, wie das auf der Anstellung beruhende Dienstverhältnis eines Beamten, ein Gewaltverhältnis des Reiches gegenüber dem Kläger. Gerade hierin aber liegt das charakteristische Merkmal des Beamtenverhältnisses, mag die Anstellung durch formale Berufung oder durch Übertragung öffentlich-rechtlicher Dienstfunktionen erfolgt sein, deren Ausübung die Beamteneigenschaft voraussetzt. Von dem Dienstvertrage des Obligationenrechtes unterscheidet sich dieses Beamtenverhältnis dadurch, daß einerseits ein Gewaltverhältnis des Staates mit der Pflicht zum Schutze und zur Gewährung des zugesicherten Dienst einkommens, andererseits eine besondere Gehorsams-, Treue- und Dienstpflicht des Beamten begründet wird.

Vgl. Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs 2. Aufl.

Bd. 1 S. 407 fig.; Meyer, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts

3. Aufl. S. 415; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 18 S. 174.

Nicht entscheidend ist die Dauer der Amtsübertragung (vgl. Laband, a. a. O. S. 409). Das Reichsgesetz vom 31. März 1873 erwähnt der „vorübergehenden Beschäftigung“ der „einstweilig in den Ruhestand versetzten“ Reichsbeamten (§. 30) und der „vorübergehenden Wiederbeschäftigung im Reichs- oder im Staatsdienste“ seitens des „in den Ruhestand versetzten“ (pensionierten) Reichsbeamten (§. 60). Auch hier setzen beide Bestimmungen, nicht bloß §. 30, sondern auch §. 60 in den Worten „im Reichs- oder im Staatsdienste“, die damit verknüpfte Beamteneigenschaft voraus. Der §. 60 steht daher der Auffassung des Revisionsklägers ebensowenig zur Seite wie der §. 38, in welchem

die Beamteneigenschaft trotz der nur vorübergehenden Beschäftigung ausdrücklich anerkannt ist.

Das Gesetz, betreffend die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, vom 27. Juni 1871 (R.G.Bl. S. 275) enthält in den §§. 99 ff. unter den Fällen, in welchen der Bezug der Invalidenpension ruht, alle Anstellungen und Beschäftigungen im Civildienste (§. 102c), und es versteht nach §. 106 unter Civildienst im Sinne jener Paragraphen jeden Dienst und jede Beschäftigung eines Beamten, für welchen ein Entgelt . . . aus einer öffentlichen Reichs-, Staats- oder Gemeindefasse direkt oder indirekt gewährt wird, ferner den Dienst bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Staates oder der Gemeinden unterhalten werden. Die Revision will aus einer Vergleichung dieser Bestimmung mit §. 57 Ziff. 2 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873 entnehmen, daß die letztere Vorschrift, da sie die Beamteneigenschaft des Pensionärs nicht, wie §. 106 des Gesetzes von 1871, besonders hervorhebe, dieselbe auch nicht erfordere. Der Angriff ist hinfällig; es wird verkannt, daß der Begriff „Civildienst“ in dem Gesetze von 1871, namentlich auch in dem §. 106 dieses Gesetzes ein weiterer ist als der des „Reichs- oder Staatsdienstes“ in dem §. 57 des Gesetzes von 1873; denn er begreift auch den Gemeinbedienst und den näher begrenzten Dienst bei ständischen und anderen Instituten. Auch kann der Revision in der Annahme nicht beigetreten werden, daß die Vorschrift im §. 57 des Gesetzes von 1873, weil darin nicht, wie in den §§. 29. 33, das Wort „Wiederanstellung“ gebraucht sei, erkennen lasse, daß ihre Anwendung (§. 57 Ziff. 2) die Beamteneigenschaft des „im Reichs- oder Staatsdienste Angestellten“ nicht erfordere. Die Hinweisung auf §. 30 verkennt, daß der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte die Beamteneigenschaft behält (§. 29). Aus §. 60 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. März 1873 ist für den vorliegenden Rechtsstreit nichts zu entnehmen.“ . . .